



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien durch die Richterin Mag.^a Barbara Zauner in der Rechtssache der klagenden Partei **Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000**, ZVR-Zahl 593514598, Neustiftgasse 36-36, 1070 Wien, vertreten durch Dr.ⁱⁿ Maria Windhager, Rechtsanwältin in 1070 Wien, wider die beklagte Partei **IndustrieGruppe Pflanzenschutz (IGP)**, ZVR-Zahl 1866715381, Leonard-Bernstein-Str. 10/2.Stock, 1220 Wien, vertreten durch Gheneff – Rami – Sommer – Sauerschnig Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1010 Wien, wegen Unterlassung (EUR 31.000) und Widerruf (EUR 4.000)

I. erlässt nachstehende

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

1. Zur Sicherung des von der klagenden und gefährdeten Partei gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei klagsweise geltend gemachten Unterlassungsanspruches wird der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei geboten, es ab sofort zu unterlassen, wörtliche und/oder sinngleiche Behauptungen zu verbreiten, die klagende Partei habe bei der Auswertung von Verkaufszahlen in Österreich eingesetzter Pestizidwirkstoffe auch den für die Lagerhaltung bestimmten Wirkstoff Kohlendioxid (Inertgas) berücksichtigt, der nicht am Feld ausgebracht werden könne.
2. Diese Einstweilige Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des über das Unterlassungsbegehren ergehenden Urteils.

II. erkennt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, wörtliche und/oder sinngleiche Behauptungen zu verbreiten, die klagende Partei habe bei der Auswertung

von Verkaufszahlen in Österreich eingesetzter Pestizidwirkstoffe auch den für die Lagerhaltung bestimmten Wirkstoff Kohlendioxid (Inertgas) berücksichtigt, der nicht am Feld ausgebracht werden könne.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, die unter Spruchpunkt 1 genannte Äußerung gegenüber
 - a. den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.igpflanzenschutz.at öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von zwei Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.igpflanzenschutz.at abrufbar zu halten;
 - b. den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.logistik-express.com öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von zwei Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.logistik-express.com abrufbar zu halten;
 - c. den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.aiz.info öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von zwei Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.aiz.info abrufbar zu halten;
 - d. den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.brandaktuell.at öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von zwei Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.brandaktuell.at abrufbar zu halten;
 - e. den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.top-news.at öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von zwei Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.top-news.at abrufbar zu halten;
 - f. den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.lko.at öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von zwei Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.lko.at abrufbar zu halten;
 - g. den Empfängern der APA-OTS0091 vom 05.12.2025 binnen 14 Tagen mittels APA-OTS mit demselben Veröffentlichungswert, wie ihn die inkriminierte Äußerung hatte, öffentlich als unwahr zu widerrufen.
3. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, die unter Spruchpunkt 1

genannte Äußerung gegenüber den Lesern des periodischen elektronischen Mediums www.pressefeuer.at öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen für die Dauer von sechs Monaten in der Form des § 13 Abs 3 und Abs 4 MedienG auf ihre Kosten unter der URL www.pressefeuer.at abrufbar zu halten, wird abgewiesen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.695,02 (darin enthalten EUR 785,77 an USt und EUR 980,40 an Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

(zu I. und II.):

Außer Streit steht bzw. unbestritten (§ 267 ZPO) blieb:

Die klagende und gefährdete Partei (iF: Kläger) ist eine Umweltschutzorganisation (NGO – Non-Governmental Organization) in Form eines gemeinnützigen Vereines und auf Zuwendungen Dritter angewiesen. Beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei (iF: Beklagter) ist die Interessengemeinschaft der Pflanzenschutzmittel produzierenden Unternehmen in Österreich, ebenfalls ein Verein.

Anfang Dezember 2025 analysierte der beim Kläger tätige Umweltchemiker Dr. Helmut Burtscher-Schaden auf Ersuchen des Büros der Nationalratsabgeordneten Olga Voglauer Datensätze zur Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln. Die Ergebnisse wurden am 05.12.2025 via Presseaussendungen veröffentlicht. Am selben Tag berichtete der Österreichische Rundfunk im Radio ("Ö1 Morgenjournal") darüber. Der Beklagte veröffentlichte als Reaktion eine Presseaussendung.

Der Kläger begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, die Unterstellung, der Kläger habe in seiner Berechnung auch den für die Lagerhaltung bestimmten Wirkstoff Kohlendioxid berücksichtigt, der nicht am Feld ausgebracht werden könne, stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Der Kläger habe wiederholt und unmissverständlich klargestellt, dass Vorratsschutzmittel, Lagergase (einschließlich CO₂) sowie Mikroorganismen und Pheromone in der Berechnung nicht berücksichtigt worden wären. Die Stellungnahme zur Berechnung und Methode sei per E-Mail an das Büro Voglauer mit dem Einverständnis zur Weiterverbreitung gesendet worden. Die erste Meldung dazu, eine APA-Meldung am

05.12.2025 um 7:01 Uhr, hätte Methode und Ergebnisse detailliert und korrekt wiedergegeben. Es sei zwar richtig, dass im Ö1 Morgenjournal die Anmoderation eine unzutreffende Gleichsetzung von gestiegener Verkaufsmenge und behandelter Fläche enthalten habe, im nachfolgenden Beitrag sei die Umrechnung jedoch korrekt mitgeteilt worden. Der Kläger habe zur Klarstellung um 11:12 Uhr zusätzlich die als Beilage ./C vorgelegte Presseaussendung veröffentlicht. Daraufhin habe der Beklagte die streitgegenständliche Presseaussendung ./D veröffentlicht. Die Verbreitung dieser unwahren Tatsachen sei darauf angelegt und geeignet, das Ansehen des Klägers im geschäftlichen Verkehr nachhaltig zu beeinträchtigen. Sie stelle die wissenschaftliche Redlichkeit der Auswertung in Frage und ziele darauf ab, den Kläger als Quelle „falscher Informationen“ zu brandmarken. Dies würde für einen gemeinnützigen Verein, der in besonderem Maß auf Zuwendungen Dritter angewiesen sei, eine Gefährdung von Erwerb und Fortkommen darstellen. Mit der rufschädigenden Äußerung werde zugleich auch die Ehre des Klägers verletzt. Die öffentliche Unterstellung, mit der dem Kläger im Ergebnis das Ziehen wissenschaftlich unzulässiger Schlussfolgerungen zugeschrieben werde, diskreditiere seine Tätigkeit im Kern, untergrabe das Vertrauen in die fachliche Redlichkeit des Klägers und führe zu einer Minderung seiner sozialen Wertschätzung in der Öffentlichkeit sowie bei fachlich qualifizierten Verkehrskreisen. Da die Äußerung daher nicht nur eine rufschädigende Tatsachenbehauptung, sondern zugleich eine Ehrenbeleidigung darstelle, würde die Beweislast für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung den Beklagten treffen. Der Kläger habe nur die Verbreitung nachzuweisen. Der Beklagte verkenne in seinem Vorbringen den Streitgegenstand. Es gehe ausschließlich um die konkrete beanstandete Äußerung des Beklagten und deren Wahr- oder Unwahrheit und nicht um eine allgemeine Bewertung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Klägers, vergangene Studien oder grundsätzliche methodische Präferenzen. Für den unbefangenen Durchschnittsleser bestehe auch kein vernünftiger Zweifel, dass sich die Aussagen auch auf den Kläger beziehen, zumal in der beanstandeten Veröffentlichung der Kläger ausdrücklich genannt sei und gemeinsam mit anderen Akteuren der Verbreitung von Unwahrheiten bezichtigt werde. Mit dem Verweis auf Cypermethrin bzw. den Bereich des Vorratsschutzes vermenge der Beklagte bewusst unterschiedliche Themenbereiche, dies sei nicht geeignet, die behauptete Einbeziehung von Kohlendioxid zu belegen. Der Kern bleibe klar, Kohlendioxid sei nicht einbezogen worden, hätte bei dieser Methode gar nicht einbezogen werden können und dies sei den veröffentlichten Unterlagen von Anfang an zu entnehmen gewesen. Selbst wenn der Kläger andere Mittel als Kohlendioxid, die lediglich betreffend der Lagerung von Erntegut verwendet würden, miteinbezogen hätte, sei Gegenstand des Verfahrens lediglich die konkrete Behauptung betreffend Kohlendioxid und könne der Beklagte seine unrichtige Behauptung nicht mit einem anderen Sachverhalt rechtfertigen. Auch das Recht auf freie

Meinungsäußerung decke unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Bereits aus der APA-Meldung um 7:01 und dem Beitrag im Ö1-Morgenjournal sei zudem klar gewesen, dass die Auswertung und Berechnung der Datensätze vom Kläger vorgenommen worden sei und mit welcher Methode der Kläger gerechnet hab.

Der Kläger habe einen Unterlassungsanspruch, weil der Beklagte nicht bereit sei, seine Behauptungen richtigzustellen. Es würde auch ein Anspruch auf Widerruf bestehen, weil der Beklagte bereits vor der Veröffentlichung gewusst habe, dass die beanstandete Äußerung unwahr sei. Jedenfalls habe er zumindest grob fahrlässig gehandelt, in dem er eine Äußerung verbreitet habe, ohne deren Wahrheitsgehalt zuvor zu verifizieren oder dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Das Klagebegehren werde auf alle erdenklichen Rechtsgründe, insbesondere §§ 16, 20 Abs 1, 1295 Abs 2, 1330 ABGB sowie § 1 DSG gestützt.

Ein wegen einer Ehrverletzung oder wegen einer rufschädigenden Äußerung zustehender Unterlassungsanspruch könne auch durch einstweilige Verfügung gesichert werden, ohne dass es einer gesonderten Gefahrenbescheinigung bedürfe, weil die Auswirkungen der Rufschädigung oder Ehrverletzung kaum zu überblicken seien und sich durch Geldersatz nicht völlig ausgleichen ließen.

Der **Beklagte** bestritt einen Anspruch des Klägers und beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens sowie des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Er brachte vor, die Arbeitsweise des Klägers zeige – auch bereits in der Vergangenheit – ein erschreckendes Bild von falschen Behauptungen, Rechenfehlern und unwissenschaftlichen Methoden, um die Öffentlichkeit in Panik zu versetzen. Auch die gegenständlichen, in der Öffentlichkeit aufgegriffenen Analysen seien lückenhaft, falsch und wertlos für einen wissenschaftlichen Diskurs über Pflanzenschutzmittel, die auch fälschlich mit dem Begriff Pestizide gleichgesetzt würden. Die angegebene pestizidbehandelte Fläche von rund 7,5 Millionen Hektar sei grotesk, da es in Österreich nur 1,3 Millionen Hektar Ackerland gebe. Seit den 1960er Jahren seien die Aufwandmengen der Wirkstoffe rückläufig, sodass ein Anstieg der Verkaufszahlen von Pflanzenschutzmitteln um 22 % seit 2010 kaum plausibel sein könne und sich nur durch die Einrechnung von Lagergasmengen, die mit der Anwendung auf Äckern nichts zu tun hätten, ergebe. 2010 sei zudem der Verkauf von Kohlendioxid noch gar nicht erhoben worden, sodass dies den Anstieg künstlich verstärke. Der unionsrechtlich vorgesehene und damit rechtlich maßgebliche Indikator zur Messung des Pflanzenschutzmittelrisikos sei zudem die Menge der in Verkehr gebrachten Wirkstoffe und nicht die vom Kläger berechnete behandelte Fläche. Auch innerhalb seines

Berechnungsmodells berücksichtige der Kläger zudem nicht, dass Pflanzenschutzmittel je nach Kultur und Indikation mit unterschiedlichen Aufwandmengen zugelassen seien, eine einheitliche durchschnittliche Aufwandmenge eines Wirkstoffes sei daher falsch, auch würden Mehrfachbehandlungen nicht berücksichtigt. Zudem könne das Modell des Klägers nur eine potentiell behandelbare und nicht eine tatsächlich behandelte Fläche abbilden und würden auch biologische Wirkstoffe wie Kupfer, Schwefel und Kalimhydrogencarbonat falsch zum chemischen Pflanzenschutz zugeordnet, weiters unterlaufe dem Kläger ein Rechenfehler bei der Berechnung des Anteiles der behandelten Fläche, die im Biolandbau zugelassene Wirkstoffe betreffe. Auch beziehe der Kläger offenbar Cypermethrin und Deltamethrin in die Berechnung mit ein ohne eine Trennung zwischen Feldanwendung und Einsatz in der Vorratshaltung vorzunehmen, obwohl diese für beide Einsatzgebiete zugelassen seien. In der durch den Kläger ausgelösten öffentlichen Debatte zu Pflanzenschutzmitteln sei daher eine Vielzahl von Falschinformationen verbreitet worden, die auch der Kläger zu verantworten habe. So hätten die Grünen, Olga Voglauer und der Verein (NGO) "Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt" mit dem Vorsitzenden Hans-Peter Hutter im Morgenjournal die falsche Aussage verbreitet, dass der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln in Österreich von 2010 bis 2024 gestiegen sei. Tatsächlich ergebe sich diese Steigerung nur durch Einbeziehung des nur in der Lagerhaltung verwendeten Inertgases Kohlendioxid und sei bei dessen Außerachtlassung die Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten Wirkstoffe rückläufig. Der Beklagte habe sich daher zur Richtigstellung der Falschinformationen gezwungen gesehen und habe mit seiner streitgegenständlichen Aussendung allgemeine Kritik an die Grünen, Olga Voglauer, den Verein "Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt", den Verein (NGO) "ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung" und den Kläger gerichtet. Der Kläger werde nur zu Beginn im Rahmen eines Überblickes erwähnt. Der Abschnitt, in dem auf die falsche Einbeziehung von Kohlendioxid reagiert werde, richte sich jedoch nicht an den Kläger, dieser sei nicht Adressat und nicht aktivlegitimiert. Es sei auch zutreffend, dass Olga Voglauer und der Verein "Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt" im Morgenjournal den Verkauf von Kohlendioxid in ihren Aussagen miteinbezogen hätten, der Beklagte habe aber nie behauptet, der Kläger habe Kohlendioxid einbezogen und nicht herausgerechnet. Auch der Satz „ein peinlicher Fehler von Grünen und NGOs, denn diese Wirkstoffe werden in der Lagerhaltung und hier auch für Bioernte gut eingesetzt und sehen kein Feld“ beziehe sich nicht automatisch auf Kohlendioxid, sondern unter Anderem auf Cypermethrin, das auch in dieser Art und Weise eingesetzt werde. Auch werde Cypermethrin in der Aussendung des Klägers ./C prominent behandelt. Der Kläger inkriminiere von allen Behauptungen des Beklagten zudem nur ein Detail, gehe aber gegen den allgemeinen Vorwurf der Verbreitung von Unwahrheit und Falschinformationen nicht vor. Jene Kritik sei angesichts der zahlreichen Fehler des Klägers auch zutreffend. Selbst wenn man den Kläger als Adressat der Aussage betreffend der

Einbeziehung von Kohlendioxid sehe, wäre die Aussage im Kern wahr. Auch der Kläger habe in seinen Analysen Mittel, die lediglich – wie Kohlendioxid – in der Lagerung von Erntegut verwendet würden, nicht korrekt aus der Menge der Pflanzenschutzmittel herausgerechnet. Auch liege kein Wertungsexzess vor, die Äußerung des Beklagten sei im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabe der sachlichen Information über Pflanzenschutz erfolgt, habe sich auf überprüfbare Daten gestützt und sei auf Richtigstellung einer öffentlich verbreiteten Falschinformation gerichtet gewesen. Da sich der Kläger selbst öffentlich in den Diskurs eingebracht habe, müsse er auch sachlich fundierte Gegenkritik hinnehmen. Es sei darüber hinaus falsch, dass der Beklagte die um 11:12 Uhr veröffentlichte Presseaussendung des Klägers (Beilage ./25) bereits gekannt habe, als die Presseaussendung des Beklagten (OTS0091) um 11:39 Uhr veröffentlicht worden sei (Beilage ./D). Die Presseaussendung des Klägers sei auch mit keinem Wort erwähnt worden, der Beklagte habe vielmehr eine öffentliche Kommunikationskette kritisiert und die Aussendung habe sich nicht auf eine interne Berechnung des Klägers bezogen, sondern darauf, was aus diesen Berechnungen im Zusammenwirken mit anderen Akteuren in der öffentlichen Debatte gemacht worden sei. Auch wäre die vom Kläger als Beilage ./C vorgelegte Version der Presseaussendung nicht um 11:12 Uhr veröffentlicht worden, sondern erst um 14:45 Uhr. Die eigentlich um 11:12 Uhr veröffentlichte Presseaussendung sei die Version Beilage ./25 und habe keinen Hinweis auf die Website des deutschen Bundesumweltamtes enthalten. Dieser wäre erst als Fußnote 4 in Beilage ./C von 14:45 Uhr enthalten gewesen.

Die vom Kläger begehrte Dauer der Widerrufes sei überschießend, so seien zB nach 4 Ob 64/23z 14 Tage angemessen.

Beweise wurden erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A bis ./I, ./1 bis ./27 sowie ./I und Vernehmung der Zeugen Dr. Helmut Burtscher-Schaden und DI Josef Schlagenhauen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht neben dem eingangs angeführten unstrittigen Sachverhalt fest:

Am 01.12.2025 erhielt der für den Kläger tätige Umweltchemiker Dr. Helmut Burtscher-Schaden vom Büro der Nationalratsabgeordneten Olga Voglauer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nach parlamentarischer Anfrage mitgeteilte Datensätze zu Pflanzenschutzmitteln mit dem Ersuchen um fachliche Be- und Auswertung. Die inhaltliche Auswertung wurde von Dr. Burtscher-Schaden in Zusammenarbeit mit Mag. Thomas Durstberger durchgeführt (ON 1, 3; Zeuge Dr.

Burtscher-Schaden, Protokoll S 3).

Kern der Auswertung bildete die Umrechnung der Verkaufsmengen der Pflanzenschutzmittel in Kilogramm in theoretisch behandelbare landwirtschaftliche Flächen in Hektar anhand von geschätzten Hektaraufwandmengen der Wirkstoffe (Zeuge Dr. Burtscher-Schaden, Protokoll S 4). Die Absicht dahinter war eine Vergleichbarkeit von Wirkstoffen mit hohen Hektaraufwandmengen beispielsweise im Kilogrammbereich mit niedrigen Hektaraufwandmengen beispielsweise im Grammbereich. Es handelt sich dabei um eine näherungsweise Berechnung, die auch Unsicherheitsfaktoren beinhaltet (Zeuge Dr. Burtscher-Schaden, Protokoll S 4). Kohlendioxid (CO₂) wird für die Nacherntebehandlung und als Vorratsschutzmittel zur Lagerhaltung von Erntegut eingesetzt und aufgrund seiner Beschaffenheit als Gas nicht am Feld ausgebracht (ON 4, Rz 29 und Rz 54, ON 1, 8; Zeuge Dr. Burtscher-Schaden, Protokoll S 4 und 5; Zeuge DI Schlagenhauen, Protokoll S 9 und 10). Es wurde daher bei der Auswertung herausgefiltert und in die berechneten Ergebnisse behandelbarer Flächen nicht miteinbezogen. Ebenso nicht einbezogen wurden uA Mikroorganismen und Pheromone (Zeuge Dr. Burtscher-Schaden, Protokoll S 4 und 5).

Am 03.12.2025 übermittelte der Kläger die Ergebnisse in einer schriftlichen Stellungnahme per E-Mail unter Anderem an das Büro der Nationalratsabgeordneten Voglauer und erteilte dabei ausdrücklich das Einverständnis zur Weitergabe an Dritte.

Am 05.12.2025 erschien um 07.01 Uhr eine APA -Meldung (APA0028) mit folgendem Inhalt (./B):

„Anstieg beim Einsatz von Pestiziden mit hohem Risiko in Österreich

Verkaufsdaten zeigen Verschiebung hin zu PFAS-Pflanzenschutzmitteln und Substitutionskandidaten - Grüne Landwirtschaftssprecherin Voglauer: "Ergebnisse sind dramatisch"

© Meldung wurde aktualisiert

Der Einsatz von problematischeren Pflanzenschutzmitteln in Österreich ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Das ergab die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Landwirtschaftssprecherin der Grünen, Olga Voglauer. So haben sich die potenziell mit Substitutionskandidaten behandelten Flächen von 2010 bis 2024 mehr als verdoppelt, jene mit PFAS-Pestiziden fast verdreifacht, wie aus den vom Landwirtschaftsministerium publizierten Verkaufsmengen hervorgeht.

Mit den im Zuge der Anfragebeantwortung veröffentlichten wirkstoffgenauen Daten wurde von Global 2000 im Auftrag der Grünen berechnet, wie viele Hektar mit den verkauften Substanzen behandelt werden können. "Erstmals wissen wir nun, wie es

wirklich um die Entwicklung der Pestizid-Anwendung in Österreich steht, und die Ergebnisse sind dramatisch", stellte Voglauer fest.

Denn die so errechnete potenziell pestizidbehandelte Fläche ist demnach seit 2010 bis 2024 um 22 Prozent gestiegen und beträgt derzeit 7,5 Millionen Hektar. Die errechnete Fläche mit Substitutionskandidaten-Wirkstoffen stieg im gleichen Zeitraum jedoch um rund 106 Prozent von 1,35 Millionen auf 2,78 Millionen Hektar, jene mit PFAS-Wirkstoffen um über 175 Prozent und verdreifachte sich von 0,53 Millionen auf 1,46 Millionen Hektar.

Voglauer kritisiert Untätigkeit

Dass der Einsatz von besonders gefährlichen Pestiziden so massiv steigt, sei laut Voglauer insbesondere für die landwirtschaftlich tätigen Personen ein Problem, "denn sie haben durch das Hantieren mit den Substanzen das größte Risiko für gesundheitliche Auswirkungen". Kritik übte sie an Landwirtschaftsminister Norbert Totschnig (ÖVP), denn ihm seien diese Zahlen schon seit Jahren bekannt, "und er hat nichts unternommen um die Verwendung der besonders gefährlichen Wirkstoffe einzuschränken. Das ist höchst fahrlässig."

Auch Umweltmediziner Hans-Peter Hutter kritisierte in einem Statement den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, denn es sei "längst keine Überraschung mehr, dass die meisten Fungizide und Insektizide neurotoxisch sind", was unter anderem das Risiko für Parkinson erhöhe. Die Datenlage für einzelne Stoffe sei zwar unterschiedlich, aber nach einer aktuellen Literaturübersicht könne kein Wirkstoff diesbezüglich als harmlos angesehen werden.

Mangelnde Umsetzung

Global 2000 begrüßte in einer Stellungnahme ausdrücklich, dass das Landwirtschaftsministerium mit der aktuellen Beantwortung die vollständigen Daten nun erstmals öffentlich zugänglich gemacht hat. Jedoch kritisierte die NGO, dass aus den Zahlen hervorgeht, dass etwa Substitutionskandidaten zu den am häufigsten verwendeten Wirkstoffen zählen. Das sei eine mangelnde Umsetzung eines gesetzlichen Auftrags vonseiten der EU. Als Substitutionskandidaten gelten Pestizide laut EU dann, wenn diese Wirkstoffe enthalten, die etwa als reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) oder als mutagen (erbgutverändernd) eingestuft worden sind. Diese Pflanzenschutzmittel mit höherem Risiko sollten von den Mitgliedsstaaten eigentlich durch weniger gefährliche Alternativen ersetzt werden.

Bei den als PFAS-Pestizide bezeichneten Substanzen besteht das Problem darin,

dass deren Abbauprodukt Trifluoressigsäure bzw. Trifluoracetat (TFA) im Verdacht steht, fortpflanzungsgefährdend zu sein und als "Ewigkeitschemikalie" zudem die Eigenschaften "schwer abbaubar und langlebig" aufweist. Dänemark hat im Juli 2025 als erster EU-Staat nationale Verbote für 23 dieser Pestizide ausgesprochen."

Um 07:10 Uhr wurde ein Beitrag im Ö1 Morgenjournal ausgestrahlt, wobei die Moderatorin unter Anderem festhielt (./15):

„Eine parlamentarische Anfrage der Grünen an das Landwirtschaftsministerium zeigt jetzt aber, die Verkaufsmenge in Österreich ist gestiegen und damit wohl auch die Fläche, die mit Pestiziden behandelt wird, wie Umweltorganisationen berechnet haben.“

Der weitere Beitrag der Journalistin Viktoria Waldegger samt Aussagen von Olga Voglauer und Dr. Helmut Burtscher-Schaden lautete auszugsweise wie folgt (./15):

„Eine parlamentarische Anfrage der Grünen an das Landwirtschaftsministerium bringt jetzt neue Einblicke, wie die Grüne Landwirtschaftssprecherin Olga Voglauer sagt.

Voglauer Olga (Die Grünen): Die Entwicklung ist sehr dramatisch, wir sehen, 22 Prozent mehr Pestizide werden angewendet von diesem Zeitraum 2010 bis 2023. Und das bedeutet, dass wir es nicht geschafft haben, eine Trendumkehr bei den chemisch-synthetischen, sprich bei den gefährlichsten Pestiziden herbeizuführen. Diese Daten waren im Ministerium bekannt, trotzdem hat die Öffentlichkeit darüber nicht erfahren, diese Daten wurden nicht ausgegeben.

Waldegger Viktoria (ORF):

Das Landwirtschaftsministerium hat erstmals die genaue Menge der in Österreich verkauften Wirkstoffe veröffentlicht. Global 2000 hat diese Zahlen von gut 300 Pestizidwirkstoffen auf die landwirtschaftlichen Flächen umgerechnet und damit diesen Anstieg berechnet. Seit 2010 zeige sich deutlich, dass die Verwendung von besonders gefährlichen Wirkstoffen zugenommen habe, sagt Umweltchemiker Helmut Burtscher-Schaden von Global 2000.

[...]

Auf Nachfrage äußert sich das Landwirtschaftsministerium zum Einsatz dieser besonders gefährlichen Pestizide nicht. Insgesamt steige der Einsatz von Pestiziden aber vor allem deshalb, weil mehr Wirkstoffe auch für den Einsatz von Bioprodukten zugelassen seien, relativiert man dort. [...]"

Der Kläger veröffentlichte daraufhin um 11:12 Uhr über APA-OTS eine Aussendung

(OTS0143) mit einer Stellungnahme im Anhang mit auszugsweise folgenden Inhalten (./C, ./25):

„GLOBAL 2000 korrigiert Landwirtschaftsministerium: Bio-Pestizide sind nicht für Pestizid-Anstieg verantwortlich

Lediglich 5 Prozent des Pestizideinsatzes entfallen auf Mittel, die in der Biolandwirtschaft zulässig sind. Das Landwirtschaftsministerium wurde heute im Ö1-Morgenjournal mit den von der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 ausgewerteten, erstmals vollständig veröffentlichten Verkaufszahlen der Pestizidwirkstoffe konfrontiert. Demnach sei der steigende Pestizideinsatz darauf zurückzuführen, dass „vor allem mehr Wirkstoffe auch für den Einsatz von Bioprodukten zugelassen seien“. „Diese Darstellung ist sachlich falsch und stellt die Biolandwirtschaft entgegen den Fakten in ein schlechtes Licht“, sagt DI Dr. Helmut Burtscher-Schaden, Umweltchemiker bei GLOBAL 2000. „Tatsächlich werden in Österreich nur rund 170 tausend Hektar der pestizidbehandelten Fläche mit Wirkstoffen behandelt, die aufgrund ihres natürlichen Vorkommens auch in der Biolandwirtschaft zulässig sind. Das entspricht lediglich 5 Prozent. Auf mehr als sieben Millionen Hektar werden jedoch chemisch-synthetische Pestizide eingesetzt. Diese Fläche ist seit 2010 um rund 20 % gestiegen.“

Hintergrund

GLOBAL 2000 hat die in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Grünen Abgeordneten Olga Voglauer erstmals vollständig offengelegten Verkaufszahlen der rund 300 in Österreich seit 2010 eingesetzten Pestizidwirkstoffe ausgewertet. [...]



Stellungnahme zur parlamentarischen Anfragebeantwortung über Pestizid- statistiken

Die österreichische Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 bewertet die in der [Anfragebeantwortung 3004/AB](#) des Landwirtschaftsministeriums an die Grüne Abgeordnete Olga Voglauer enthaltenen Informationen wie folgt:

[...]

► Anstieg des Pestizideinsatzes seit 2010 um 22 Prozent

Für die Bewertung der Intensität des Pestizideinsatzes ist nicht die verkaufte Menge entscheidend, sondern die **mit Pestiziden behandelte Fläche**³. Diese lässt sich näherungsweise wie folgt berechnen:

$$\text{Behandelte Fläche (ha)} = \frac{\text{Wirkstoffmenge (kg)}}{\text{Hektaraufwandmenge (kg/ha)}}$$

Für die folgenden Berechnungen wurden die vom deutschen Umweltbundesamt vorgeschlagenen Standard-Hektaraufwandmengen verwendet. Berücksichtigt wurden alle chemischen Pestizidwirkstoffe, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden können⁴. Die bereits vorliegenden Wirkstoffmengen für 2010–2022 – deren Veröffentlichung teilweise untersagt war – wurden um die nun verfügbaren Daten für 2023 und 2024 aus der aktuellen Anfragebeantwortung ergänzt.

Für 2024 ergibt sich daraus eine näherungsweise berechnete pestizidbehandelte Fläche von rund **7,5 Millionen Hektar**.

Wie aus Abbildung 1 zu entnehmen ist entfallen 95 Prozent dieser Fläche auf chemisch-synthetische Pestizidwirkstoffe (40 % Fungizide, 27% Herbizide, 25 % Insektizide und 3 % sonstige), während nur 5 Prozent auf Wirkstoffe entfallen, die auch in der Biolandwirtschaft zulässig sind.

[...]

³ Die Wirkstoffmenge in Kilogramm ist für sich genommen wenig aussagekräftig und führt häufig zu einer verzerrten Interpretation. Sie unterscheidet nämlich nicht zwischen einer Anwendung auf kleiner Fläche mit vergleichsweise wenig toxischen Pestiziden und dem großflächigen Einsatz hochgiftiger Pestizide, da letztere aufgrund ihrer extremen Toxizität nur in sehr geringen Mengen pro Hektar ausgebracht werden. Indikatoren, die ausschließlich auf Wirkstoffmengen beruhen und die behandelte Fläche unberücksichtigt lassen, greifen daher systematisch zu kurz. Genau diese Problematik wird unter anderem [in diesem Erklärvideo](#) thematisiert.

⁴ Das umfasst auch Pestizidwirkstoffe, die in der Biolandwirtschaft zulässig sind, wie Schwefel, Kupfer oder Kaliumhydrogencarbonat. Nicht einbezogen wurden Wirkstoffe für Nacherntebehandlungen, Vorratsschutzmittel sowie Mikroorganismen und Pheromone.

Diese Stellungnahme im Anhang war in den Grundzügen bereits vorher vorbereitet gewesen und betreffend der Ergebnisse der Auswertung im Wesentlichen ident mit der zuvor an das Büro von Olga Voglauer übermittelten Stellungnahme, sie wurde im Vergleich zu Letzterer in Reaktion auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums im Morgenjournal lediglich um eine Detailauswertung zu den Biopestiziden ergänzt, um darzulegen, dass Biopestizide nicht für den 22%igen Anstieg der behandelbaren Flächen verantwortlich sein können (Zeuge Dr. Burtscher-Schaden, Protokoll S 5 und 6).

Um 11:39 Uhr wurde eine APA-OTS-Aussendung (OTS0091) des Beklagten mit folgendem Inhalt veröffentlicht (./D):

„IGP kritisiert: Grüne, Global 2000 und NGO-Aktivist verbreiten Unwahrheiten in österreichischen Leitmedien.“

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln steigt nur bei Bio, Wirkstoffe für Lagerhaltung wurden nicht rausgerechnet, Gefahr und Risiko werden bewusst nicht unterschieden.

Wien (OTS) - Die Grünen, Global 2000 und das Ökobüro haben in zahlreichen österreichischen Leitmedien falsche Informationen, Unwahrheiten und wissenschaftlich unzulässige Schlussfolgerungen zur Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln verbreitet. Spitzenreiter ist eine Sendung im ORF-Radio mit gleich 12 Fehlern in 3 Minuten. Besonders eklatant fällt auf, dass scheinbar niemandem die Falschinterpretation der Statistik zur Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln aufgefallen ist, in der auch Wirkstoffe enthalten sind, die nicht am Feld ausgebracht werden. Richtig interpretiert ergibt sich: Wirkstoffe mit einer Zulassung für den Bio-Anbau und die Bio-Lagerung machen mehr als die Hälfte aus. Wichtig zu betonen ist auch: Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz durch biologisch und integriert wirtschaftende Landwirte sowie Lebensmittel sind so sicher wie nie zuvor. Die damit erzeugten Lebensmittel können bedenkenlos konsumiert werden.

Die IGP sieht sich daher gezwungen, die wichtigsten, zum Teil mehrmals wiederholten Fehler aufzulisten und richtigzustellen:

„Die Entwicklung ist sehr dramatisch. Wir sehen, 22 % mehr Pestizide werden eingesetzt.“: Diese Aussage wird in unterschiedlichen Variationen mehrmals wiederholt, ist aber falsch. Vergleicht man die Jahre 2010 und 2024, so gibt es bei den Wirkstoffen für den biologischen Anbau eine Steigerung von 849,3 auf 1 020,7 Tonnen. Bei den Wirkstoffen für den integrierten Bereich gibt es einen Rückgang (!) von 2843,1 auf 2189,8 Tonnen, das entspricht einem Minus von 23 %. Die Steigerung von 22 % verursacht aber in erster Linie CO₂ (Inertgase), das 2010 noch nicht erfasst wurde und 2024 mit 2108,1 Tonnen zu Buche steht. Ein peinlicher Fehler von Grünen und NGOs, denn diese Wirkstoffe werden in der Lagerhaltung - und hier auch für Bio-Erntegut - eingesetzt und sehen nie ein Feld. Das zeigt, dass zunehmend auch integriert produzierende Landwirte biologische Pflanzenschutzmittel einsetzen.

„Die drei gefährlichsten Pestizide werden am häufigsten ausgebracht“: Das ist falsch. Folgt man der Steigerungsrate, die die Grünen nennen, sind auch Inertgase erfasst. Spitzenreiter der am meisten inverkehrgebrachten Wirkstoffe sind klar Inertgase (Lagerhaltung, Bio-Zulassung). Dahinter folgen Schwefel (Bio-Zulassung), Glyphosat (Einsatz in der Landwirtschaft und zur Unkrautbekämpfung entlang von Verkehrswegen), Backpulver (Bio-Zulassung) und Kupfer (Bio-Zulassung). Die Top 5 sind also 4 Wirkstoffe mit einer Zulassung für die biologische Produktion und nur einer für die integrierte Produktion.

„Wir haben keine Trendumkehr bei den chemisch-synthetischen Pestiziden geschafft“: Doch, dieses Ziel wurde klar erreicht.

„Zum Wirkstoffeinsatz gab es bisher keine genauen Daten“: Die Daten waren auf der Website von Eurostat jederzeit einsehbar.

„Besonders gefährliche Pestizide“ und „Chemisch-synthetische Pestizide sind die gefährlichsten“: Falsch. Fakt ist, dass von jeder Chemikalie eine Gefahr ausgeht. Ob eine Chemikalie allerdings ein Risiko entfaltet, hängt von Dosis und Exposition ab. Sprich: Gefahr und Risiko sind zu unterscheiden. Aussagen über „besondersgefährliche Wirkstoffe“ sind also grundsätzlich falsch. Dass chemisch-synthetische Wirkstoffe ein höheres Risiko entfalten, kann auf Basis wissenschaftlicher Fakten nicht pauschal gesagt werden. Was jedenfalls stimmt: Die Wirkstoffe durchlaufen ein mehrjähriges, umfassendes Zulassungsverfahren auf EU-Ebene. Damit wird gewährleistet, dass sie für Mensch, Tier und Umwelt sicher sind.

„Gut 300 Wirkstoffe“: Leider gibt es in Österreich keine 300 Wirkstoffe mehr. Daher ist der Anbau vieler Kulturen wie Kartoffel, Raps und Kohlgemüse sowie bei vielen Obstarten bereits gefährdet.

„Auswirkungen von Wirkstoffen sind überall zu finden“: Nachweise sind keine Auswirkungen. Statistiken und Gesundheitsdaten wiederum erbringen selten signifikante Daten oder gar Kausalzusammenhänge. Vielmehr ist richtig, dass Pflanzenschutzmittel die bestuntersuchten Substanzen sind - besser als Medikamente und Haushaltschemikalien, die eine höhere Exposition für Menschen mit sich bringen.

„Es werden nur Wirkstoffe und nicht Pflanzenschutzmittel zugelassen“: Das ist falsch. Es werden Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel zugelassen und alle Inhaltsstoffe sind streng untersucht.

„Chronische Toxizität bemerkt man erst spät“: Falsch. Chronische Wirkungen auf Nichtzielorganismen werden im Rahmen der Entwicklung untersucht und sind ein essenzieller Teil des Bewertungsdossiers eines Wirkstoffs. Gibt es Bedenken, gibt es keine Zulassung.

„Pestizide werden auf Österreichs Feldern häufig eingesetzt“: Knapp ein Drittel der Fläche Österreichs wird landwirtschaftlich genutzt, auf lediglich ca. 13 % wird pflanzenbaulich angebaut. Auf rund 87 % der Landesfläche werden also keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt. [...]“

Eine inhaltsgleiche Veröffentlichung veröffentlichte der Beklagte auch auf seiner Website (/E). Der Beklagte kontaktierte den Kläger vor diesen Veröffentlichungen nicht bezüglich der Art

und Weise und der Ergebnisse der Auswertung und fragte nicht nach, ob CO₂ in die Auswertung miteinbezogen wurde oder nicht (Zeuge Dr. Burtscher-Schaden, Protokoll S 6). Zum Zeitpunkt der Veranlassung der Aussendung war dem Beklagten die zuvor um 11:12 Uhr veröffentlichte Aussendung des Klägers in der oben festgestellten Form bekannt .

Um 14:45 Uhr wurde eine weitere APA-OTS-Aussendung (OTS0143) des Klägers mit auszugsweise folgendem Inhalt veröffentlicht (.F):

„GLOBAL 2000 korrigiert Darstellungen von IGP & Landwirtschaftsministerium

Bio-Wirkstoffe nicht für Anstieg verantwortlich - 95 % des Pestizideinsatzes durch synthetische Pestizide.

Behauptungen der Industriegruppe Pflanzenschutz (IGP) via APA-OTS und des Landwirtschaftsministeriums via Ö1-Morgenjournal, wonach der von GLOBAL 2000 aufgezeigte Anstieg der pestizidbehandelten Fläche von 6,2 auf 7,5 Millionen Hektar auf eine verstärkte Verwendung von Bio-Pestiziden zurückzuführen sei, sind sachlich falsch. Sie stellen die Biolandwirtschaft zu Unrecht und entgegen aller verfügbaren Daten in ein schlechtes Licht. „Tatsächlich werden in Österreich nur rund 370.000 Hektar der pestizidbehandelten Fläche mit Wirkstoffen behandelt, die in der Biolandwirtschaft zulässig sind. Das entspricht lediglich fünf Prozent der 7,5 Millionen Hektar, die insgesamt mit Pestiziden behandelt werden“, erklärt Helmut Burtscher-Schaden, Umweltchemiker bei GLOBAL 2000: "Bei diesen Bio-Wirkstoffen handelt es sich vor allem um Schwefel, Kupfer und Kaliumhydrogencarbonat. Letzteres ist auch Bestandteil gängiger Backpulvermischungen."

Unterschiedliche Hektaraufwandmenge von Bio- und synthetischen Pestiziden

Die Auswertung der Daten von rund 300 Wirkstoffen aus den Jahren 2010 bis 2024 wurde von GLOBAL 2000 unter Anwendung der vom deutschen Umweltbundesamt veröffentlichten Standard-Hektaraufwandmengen durchgeführt. Diese ermöglichen es, die für sich genommen wenig aussagekräftigen Wirkstoffmengen in jene Flächen umzurechnen, die mit einem bestimmten Wirkstoff tatsächlich behandelt werden können. Dieser Schritt ist notwendig, um aussagekräftige Ergebnisse zum realen Einsatz zu erhalten, wie folgendes Beispiel zeigt:

- 1 Kilogramm des chemisch-synthetischen Substitutionskandidaten Difenoconazol entspricht einer Pestizidbehandlung von rund 18 Hektar Apfelanlage gegen Schorf.*
- 1 Kilogramm des natürlichen Wirkstoffs Kaliumhydrogencarbonat reicht hingegen nur für 0,13 Hektar.*

Ohne den – auch vom deutschen Umweltbundesamt empfohlenen – Normierungsschritt, um die Hektaraufwandmenge sind die reinen Wirkstoffmengen irreführend. Sie verschleiern das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes jener chemisch-synthetischen Pestizide, die zu den gefährlichsten zählen.

"Die heute von der Pestizidindustrie und dem Landwirtschaftsministerium getätigten Aussagen bezogen sich ausschließlich auf die verkauften Wirkstoffmengen. Die entscheidende Messgröße für den Pestizideinsatz ist aber die mit den Pestiziden behandelte landwirtschaftliche Fläche. Doch diese wurde hier ebenso ignoriert, wie die unterschiedliche Toxizität der Pestizide", ergänzt Burtscher-Schaden. [...]"

Weiters wurde die der um 11:12 veröffentlichten APA-OTS-Aussendung angeschlossene Stellungnahme aktualisiert und um eine Fußnote (4) betreffend ein Factsheet des Deutschen Umweltbundesamtes wie folgt ergänzt (./C):

► Anstieg des Pestizideinsatzes seit 2010 um 22 Prozent

Für die Bewertung der Intensität des Pestizideinsatzes ist nicht die verkaufte Menge entscheidend, sondern die **mit Pestiziden behandelte Fläche**³. Diese lässt sich näherungsweise wie folgt berechnen:

$$\text{Behandelte Fläche (ha)} = \frac{\text{Wirkstoffmenge (kg)}}{\text{Hektaraufwandmenge (kg/ha)}}$$

Für die folgenden Berechnungen wurden die vom deutschen Umweltbundesamt vorgeschlagenen Standard-Hektaraufwandmengen verwendet⁴. Berücksichtigt wurden alle chemischen Pestizidwirkstoffe, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden können⁵. Die bereits vorliegenden Wirkstoffmengen für 2010–2022 – deren Veröffentlichung teilweise untersagt war – wurden um die nun verfügbaren Daten für 2023 und 2024 aus der aktuellen Anfragebeantwortung ergänzt.

³ Die Wirkstoffmenge in Kilogramm ist für sich genommen wenig aussagekräftig und führt häufig zu einer verzerrten Interpretation, da "hochwirksame und giftige Insektizide kaum in die Berechnung einfließen", wie auch das deutsche Umweltbundesamt [festgestellt hat](#). Denn Darstellungen der verkauften Wirkstoffmengen in Kilogramm unterscheiden nicht zwischen einer Anwendung auf kleiner Fläche mit vergleichsweise wenig toxischen Pestiziden und dem großflächigen Einsatz hochgiftiger Pestizide. Indikatoren, die ausschließlich auf Wirkstoffmengen beruhen und die behandelte Fläche unberücksichtigt lassen, greifen daher systematisch zu kurz. Diese Problematik wird unter anderem [in diesem Erklärvideo](#) thematisiert.

⁴ UBA 2023: [Factsheet zum HRL 1](#)

⁵ Das umfasst auch Pestizidwirkstoffe, die in der Biolandwirtschaft zulässig sind, wie Schwefel, Kupfer oder Kaliumhydrogencarbonat. Nicht einbezogen wurden Wirkstoffe für Nacherntebehandlungen, Vorratsschutzmittel sowie Mikroorganismen und Pheromone.

Die Information, dass Wirkstoffe für Nacherntebehandlungen, Vorratsschutzmittel sowie Mikroorganismen und Pheromone nicht einbezogen wurden, wurde vom Kläger bereits in der Fußnote 4 der Presseaussendung (OTS0143) um 11:12 Uhr veröffentlicht (Beilage ./25).

Um 15:00 Uhr wurde eine APA-OTS (OTS0147) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft veröffentlicht, mit auszugsweise folgendem Inhalt (./G):

„[...] Die aktuell medial kolportierte Zunahme, der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen führt in die Irre. Irreführend deshalb, weil auch Lagergase hineingerechnet wurden, die jedoch nichts mit Anwendungen auf dem Feld zu tun haben. Lagergase sind überwiegend CO₂, die in hohen Mengen für den Schutz, z.B. vor Insekten und Milben, eingesetzt werden. Wenn das korrekt berücksichtigt wird, ergibt sich ein deutlicher Rückgang von 7,1 Prozent. Betrachtet man ausschließlich chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, beträgt das Minus sogar 30 Prozent. [...] Ein weiterer maßgeblicher Faktor für den Anstieg der gemeldeten Mengen ist die zunehmende Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die auch im biologischen Landbau eingesetzt werden dürfen. Wesentlich ist zudem, dass die Menge eines ausgebrachten Wirkstoffs nichts über dessen Gefährlichkeit aussagt. Für eine fachliche Bewertung ist das Risiko entscheidend, nicht das reine Gewicht.“

Um 15:19 Uhr wurde von der APA die Aussendung aktualisiert und um ein Statement des Klägers und des Landwirtschaftsministers mit folgendem Inhalt ergänzt (./H):

„Global 2000 erklärt Berechnung

Nach mehreren Einwänden zu den Berechnungen von Global 2000, unter anderem verwies das Landwirtschaftsministerium im Ö1-"Morgenjournal" auf einen Anstieg bei Pestiziden für die Bio-Produktion, reagierte die NGO in einer Aussendung auf diese Kritik. "Tatsächlich werden in Österreich nur rund 370.000 Hektar der pestizidbehandelten Fläche mit Wirkstoffen behandelt, die in der Biolandwirtschaft zulässig sind. Das entspricht lediglich fünf Prozent der 7,5 Millionen Hektar, die insgesamt mit Pestiziden behandelt werden", erklärt Helmut Burtscher-Schaden, Umweltchemiker bei Global 2000.

Zudem wurde von der NGO darauf verwiesen, dass die Berechnungen unter Anwendung der vom deutschen Umweltbundesamt veröffentlichten Standard-Hektaraufwandmengen durchgeführt wurden. Damit wurden die Wirkstoffmengen in jene Flächen umgerechnet, die mit einem bestimmten Wirkstoff tatsächlich behandelt werden können. Dies sei laut Burtscher-Schaden die "entscheidende Messgröße für den Pestizideinsatz". Hier reagierte Landwirtschaftsminister Norbert Totschnig (ÖVP)

in einer Aussendung, indem er darauf hinwies, dass es wesentlich sei, "dass die Menge eines ausgebrachten Wirkstoffs nichts über dessen Gefährlichkeit aussagt. Für eine fachliche Bewertung ist das Risiko entscheidend, nicht das reine Gewicht."

Kohlendioxid nicht mit einbezogen

Im Ö1 -"Mittagsjournal" äußerte sich hingegen Landwirtschaftskammer-Generalsekretär Ferdinand Lembacher zum "angeblichen Anstieg von Pestiziden", dass sich dieser nur ergeben könne, indem man CO₂ dazu rechne, das für die Haltbarkeit von Obst verwendet werde. Jedoch wurde der Einsatz von Kohlendioxid in der Auswertung von Global 2000 bewusst nicht miteinbezogen, da dieses "inerte Gas" nicht auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird, sondern vor allem nach der Ernte verwendet wird, um Lagerbestände vor Schädlingen zu schützen."

In weiterer Folge wurde die oben angeführte Aussendung des Beklagten von Online-Medien wie aiz.info, logistik-express.com, brandaktuell.at, top-news.at und lko.at wörtlich übernommen (.//). Auf pressefeuer.at erschien ein Text mit dem auszugsweise folgenden etwas abweichenden Inhalt (.//):

„IGP kritisiert falsche Berichte über Pflanzenschutzmittel

Am 5. Dezember 2025 entbrannte eine hitzige Debatte in Österreich, als die IndustrieGruppe Pflanzenschutz (IGP) öffentlich gegen die Grünen, Global 2000 und das Ökobüro vorging. Diese Organisationen sollen in österreichischen Leitmedien falsche Informationen über die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln verbreitet haben.

Die IGP weist darauf hin, dass in einer ORF-Radiosendung binnen drei Minuten zwölf Fehler gemacht wurden. Besonders problematisch sei die fehlerhafte Interpretation von Statistiken zur Inverkehrbringung, die auch Wirkstoffe umfassen, die nie auf Feldern eingesetzt werden.

Falsche Darstellungen und ihre Korrektur

Die IGP sieht sich gezwungen, die wiederholt verbreiteten Falschinformationen richtigzustellen. Ein zentraler Punkt ist die Behauptung, dass der Einsatz von Pestiziden um 22 % gestiegen sei. Tatsächlich zeigt ein Vergleich der Jahre 2010 und 2024, dass die Menge der Wirkstoffe für den biologischen Anbau von 849,3 auf 1020,7 Tonnen gestiegen ist, während die für den integrierten Bereich verwendeten Wirkstoffe von 2843,1 auf 2189,8 Tonnen gesunken sind. Diese Zahlen widerlegen die Behauptung einer dramatischen Steigerung.

Der Kontext: Pflanzenschutzmittel in Österreich

Historisch gesehen hat der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Österreich eine lange Tradition. Seit den 1950er Jahren sind sie ein integraler Bestandteil der Landwirtschaft. Die Entwicklung und Regulierung dieser Mittel hat sich im Laufe der Jahrzehnte stark verändert. In den 1990er Jahren wurde mit der Einführung der integrierten Produktion ein bedeutender Schritt zur Reduzierung chemisch-synthetischer Mittel gemacht. Diese Methode kombiniert den Einsatz biologischer und chemischer Mittel, um die Umweltbelastung zu minimieren.

Vergleich mit anderen Ländern

Im Vergleich zu Deutschland und der Schweiz zeigt sich, dass Österreich einen moderaten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aufweist. In Deutschland ist der Einsatz aufgrund der größeren landwirtschaftlichen Fläche höher, während die Schweiz, ähnlich wie Österreich, stark auf integrierte und biologische Methoden setzt. Diese Strategien zeigen, dass Österreich im europäischen Vergleich gut positioniert ist, um nachhaltige Landwirtschaft zu fördern.

Konkrete Auswirkungen auf Bürger und Landwirtschaft

Die Diskussion um Pflanzenschutzmittel hat direkte Auswirkungen auf Landwirte und Verbraucher. Landwirte stehen unter Druck, sowohl wirtschaftlich rentabel als auch ökologisch nachhaltig zu arbeiten. Die IGP betont, dass die in Österreich eingesetzten Pflanzenschutzmittel strengen Sicherheitsstandards unterliegen. Verbraucher können daher sicher sein, dass die Lebensmittel, die sie konsumieren, unbedenklich sind. Ein Beispiel hierfür ist der Einsatz von Schwefel und Kupfer, die beide für den biologischen Anbau zugelassen sind und keine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Zahlen und Fakten

Die IGP liefert konkrete Zahlen, um die Missverständnisse zu klären. Beispielsweise sind Inertgase, die in der Lagerhaltung eingesetzt werden, für den Anstieg der gemeldeten Mengen verantwortlich, nicht für den tatsächlichen Einsatz auf Feldern. Diese Gase machen 2108,1 Tonnen aus und wurden 2010 noch nicht erfasst. Dies zeigt, dass die vermeintliche Steigerung der Pestizidnutzung in einem anderen Licht betrachtet werden muss.[...]“

Am 15.12.2025 fragte der Geschäftsführer von ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung beim Beklagten per E-Mail nach, wieso in der Pressemitteilung des Beklagten vom 5.12.2025 das ÖKOBÜRO genannt werde und was diesem vorgeworfen werde. Der Vorstand des Beklagten antwortete am nächsten Tag per Mail, das Ökobüro habe die Presseaussendung

des Klägers mit dem Titel „Global 2000 korrigiert Landwirtschaftsministerium: Bio-Pestizide sind nicht für Pestizid-Anstieg verantwortlich“ am 5.12.2025 auf seiner Website unter „Aktuelle Presseaussendungen“ geführt und damit verbreitet (.J).

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Soweit Beweismittel in Klammer zitiert sind, ergaben sich die bezughabenden Feststellungen aus diesen. Insbesondere war der Inhalt der zitierten Urkunden im Wesentlichen unstrittig. Soweit der Beklagte zur ersten Aussendung des Klägers um 11:12 Uhr monierte, dass diese die in .C angeführte Fußnote 4 noch nicht beinhaltet habe, wurde dem in Berücksichtigung von .25 und von fehlendem konkreten Bestreitungsvorbringen des Klägers gefolgt. Der endgültige – festgestellte - Inhalt der Aussendung ergab sich für das Gericht dann in Kombination aus .25 und .C. Für das Gericht ergab sich auch plausibel und mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit, dass zum Zeitpunkt der Veranlassung der Aussendung des Beklagten diesem die zuvor um 11:12 Uhr veröffentlichte Aussendung des Klägers in der festgestellten Form bekannt war. Der Beklagte brachte zwar vor, dass er seine Aussendung aufgrund der Abwicklungsdauer von APA-Presseaussendungen offensichtlich bereits vor Wahrnehmbarkeit der Aussendung des Klägers an die APA übersendet habe (ON 9, 3). Der Kläger bezog sich jedoch darauf, dass sich die Kenntnis schon aus dem Mailverkehr zwischen dem Beklagten und dem ÖKOBÜRO, .J, ergebe. Auch wenn der Mailverkehr .J wesentlich später stattfand, erklärte der Beklagte darin auf Nachfrage des Ökobüros, weshalb die Beklagte in ihrer Aussendung das Ökobüro nenne, dass das Ökobüro die Presseaussendung des Klägers mit dem Titel „*Global 2000 korrigiert Landwirtschaftsministerium: Bio-Pestizide sind nicht für Pestizid-Anstieg verantwortlich*“ am 5. Dezember 2025 auf seiner Website unter „Aktuelle Presseaussendungen“ geführt und damit verbreitet habe. Da der Beklagte selbst dies als Begründung für die Nennung in seiner Stellungnahme anführt, ist davon auszugehen, dass diesem zum Zeitpunkt seiner Stellungnahme diese Aussendung des Klägers in der um 11:12 Uhr veröffentlichten Form bekannt war.

Unterschiedliches Tatsachenvorbringen lag zur Frage vor, ob CO₂ bei der Auswertung einbezogen wurde oder nicht. Letztlich ergab sich für das Gericht aus der Aussage des Zeugen Dr. Helmut Burtscher-Schaden aber überzeugend ohne Zweifel, dass CO₂ in die Berechnung der behandelbaren Flächen und Ergebnisse der Auswertung nicht miteinbezogen wurde, sondern zuvor herausgefiltert worden war. Der Zeuge schilderte auch die Methodik, die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Auswertung und den Hintergrund dieser anschaulich und – ohne inhaltliche Beurteilung der Richtigkeit – für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend. Wesentlich war dabei auch, dass die Kernessenz, dass CO₂ als Gas nicht auf die Fläche aufgebracht werden kann und daher bei einer Flächenberechnung nicht

berücksichtigt werden könnte, auch von dem vom Beklagten beantragten Zeugen DI Schlagenhaufen bestätigt wurde. Dieser stellte auch klar, dass er letztlich keine Aussage darüber machen könne, ob der Kläger bei der Auswertung CO₂ berücksichtigt habe und räumte eben in Folge ein, dass man bei einer Flächenberechnung CO₂ nicht miteinbeziehen könne (Protokoll S 10). Er erläuterte zum Hintergrund der Stellungnahme des Beklagten lediglich, dass aus Sicht des Beklagten zum Zeitpunkt der Stellungnahme dies aus der Stellungnahme des Klägers am Vormittag nicht herauslesbar gewesen sei, weil die Berechnungsmethode noch nicht nachvollziehbar gewesen sei. Zusätzlich sei die Methode aus seiner Sicht eine sehr große Annäherung und weise auch einige methodische Fehler auf, zumal sich in Nachrechnung teils eine Schwankungsbreite von bis zu 40 % ergeben habe (Protokoll, S 9 und 10). Der Zeuge erklärte jedoch auch, dass er vom Beklagten in beratender Funktion manchmal zur Unterstützung beigezogen werde und die Aussendungen damals zur Kenntnis genommen habe, sich aber erst im Zuge der Verhandlungsvorbereitung genauer damit beschäftigt habe (Protokoll S 8 und 9).

Dass sich der Beklagte nicht beim Kläger über angewandte Berechnungsmethode erkundigte, sagte der Zeuge Dr. Helmut Burtscher-Schaden glaubhaft aus und wurde vom Beklagten auch nicht bestritten.

Rechtlich folgt:

1. Unter Ehre ist der aus der Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere zu verstehen. § 1330 schützt die Ehre in zwei unterschiedlichen Tatbeständen. § 1330 Abs 1 sieht Ersatzansprüche für durch Ehrenbeleidigungen verschuldete Vermögensschäden vor. Ehrenbeleidigungen iSd § 1330 Abs 1 können durch herabsetzende Bewertungen (Werturteile), aber auch durch Tatsachenbehauptungen hervorgerufen werden. § 1330 Abs 2 schützt hingegen den wirtschaftlichen Ruf, der durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen gefährdet wird (Rufschädigung); Werturteile werden von Abs 2 nicht erfasst. Der Beleidigte kann sich auf beide Tatbestände berufen, wenn die inkriminierte Äußerung zugleich ehrenbeleidigend und rufschädigend ist (vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 1330 Rz 1 mwN). Eine Ehrenbeleidigung ist nach hA ein der Personenwürde nahtretendes Verhalten, das eine negative Einschätzung des Beleidigten durch seine Umwelt zur Folge hat (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 1330 Rz 1, vgl. 6 Ob 184/21h mwN).

- 1.1. Tatsachen im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB sind Umstände, die ihrer

allgemeinen Natur nach objektiv überprüfbar sind. Für die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung ist wesentlich, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann. Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (6 Ob 238/15s mwN). Bei reinen Tatsachenbehauptungen iSd § 1330 Abs 2 ABGB gelten die allgemeinen Beweislastregeln; der Kläger hat daher nicht nur die Tatsachenverbreitung und deren Ursächlichkeit für die Gefährdung oder Verletzung, sondern auch die Unwahrheit der Äußerung zu beweisen. Ist hingegen die beanstandete Äußerung nicht nur eine rufschädigende Tatsache im Sinne von § 1330 Abs 2 ABGB, sondern zugleich eine Ehrenbeleidigung nach § 1330 Abs 1 ABGB („rufschädigende Ehrenbeleidigung“), trifft die Beweislast für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung den Verletzer; der Betroffene hat nur die Verbreitung nachzuweisen (vgl *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 1330 Rz 35; *RS0031798*).

- 1.2. Sowohl die Frage, ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, als auch der Bedeutungsinhalt einer Äußerung richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten, einen durchschnittlich verständigen Leser aus dem angesprochenen Verkehrskreis (vgl *RS0031883 [T1]*, *RS0031815*, *RS0115084*). Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung und die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung sind Rechtsfragen. Bei zeitlich auseinander fallenden, inhaltlich im Zusammenhang stehende Behauptungen ist der Bedeutungsinhalt nach dem in einer Gesamtschau vermittelten Eindruck entscheidend. Beurteilungsmaßstab ist ein fiktiver Mitteilungsempfänger, dem alle Äußerungen zur Kenntnis gelangt sind (*RS0115948*).
- 1.3. Anspruchsberechtigt nach § 1330 ist derjenige, in dessen rechtlich geschützte Sphäre durch eine Äußerung eingegriffen wird. Voraussetzung ist die konkrete und individuelle Betroffenheit von der beanstandeten Äußerung. Auch dabei ist es entscheidend, wie der Empfängerkreis die inkriminierte Äußerung auffasst und mit wem er den Vorwurf in Verbindung bringt. Geschützt sind auch juristische Personen, und zwar nicht nur nach § 1330 Abs 2, sondern nach stRsp auch nach § 1330 Abs 1 (vgl *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 1330 Rz 82 und 83; 6 Ob 115/10w). Auch eine juristische Person wie ein Verein ist passiv

beleidigungsfähig (vgl. RS0031845 [T1, T3]).

2. Ausgehend davon ergibt sich im vorliegenden Fall:

- 2.1. Der Beklagte bestreitet im Wesentlichen nicht, dass seine Aussendung ./D und ./E die Behauptung einer Einbeziehung von Kohlendioxid enthalte, das am Feld nicht ausgebracht werden könne und nur für die Lagerhaltung verwendet werde. Er bezieht dies jedoch auf Aussagen von Olga Voglauer und des Vereines "Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt" und bestreitet, dass mit dieser Behauptung der Kläger adressiert sei und man sich auf eine Auswertung durch den Kläger beziehe. Dies ergibt sich für den durchschnittlich verständigen Leser der Aussendung jedoch im Gesamtzusammenhang.

Der Beklagte bezieht sich im Artikel selbst auf uA vom Kläger in „zahlreichen österreichischen Leitmedien“ verbreitete *„falsche Informationen, Unwahrheiten und wissenschaftlich unzulässige Schlussfolgerungen zur Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln“*, insbesondere verweist er auf *„eine Sendung im ORF-Radio mit gleich 12 Fehlern in 3 Minuten“* und geht in weiterer Folge auf konkrete Inhalte ein. Damit stellt der Beklagte aber für den Leser erkennbar einen Bezug zu den Inhalten der APA-Meldung ./B und dem Beitrag im Ö1-Morgenjournal her, in denen eine Umrechnung der Daten der verkauften Mengen der Wirkstoffe auf Flächen eben durch den Kläger thematisiert worden war. Durch die Überschrift *„Grüne, Global 2000 und NGO-Aktivist verbreiten Unwahrheiten in österreichischen Leitmedien“* und den Untertitel zur Überschrift *„Einsatz von Pflanzenschutzmitteln steigt nur bei Bio, Wirkstoffe für Lagerhaltung wurden nicht rausgerechnet [...]“* versteht der Leser die erst im weiteren Text festgehaltene Aussage *„Die Steigerung von 22 % verursacht aber in erster Linie CO₂ (Inertgase), das 2010 noch nicht erfasst wurde und 2024 mit 2108,1 Tonnen zu Buche steht“* gefolgt von der Aussage *„Ein peinlicher Fehler von Grünen und NGOs, denn diese Wirkstoffe werden in der Lagerhaltung - und hier auch für Bio-Erntegut - eingesetzt und sehen nie ein Feld“* sehr wohl so, dass CO₂ bereits bei der Berechnung nicht herausgerechnet und in die Ergebnisse miteinbezogen wurde. Das Gericht sieht das Unterlassungsbegehren des Klägers daher dem Wortlaut nach grundsätzlich vom Bedeutungsinhalt der Aussage gedeckt.

- 2.2. Dieser - einem Beweis zugängliche - Bedeutungsinhalt entspricht jedoch nicht den festgestellten Tatsachen, Kohlendioxid (CO₂) wurde bei der Auswertung durch den Kläger herausgefiltert und in die berechneten Ergebnisse behandelbarer Flächen nicht miteinbezogen. Der Beklagte argumentiert, dass seine Aussage im Kern wahr sei, da – andere – auch in der Lagerhaltung verwendete Mittel vom

Kläger bei den Analysen nicht korrekt herausgerechnet worden seien. Ausgehend von der vom Beklagten verwendeten Formulierung und dem sich für den Leser daraus im Gesamtzusammenhang ergebenden Bedeutungsinhalt stellt aber gerade die behauptete Einbeziehung von CO₂ den Tatsachenkern dar. Auch ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage unrichtiger oder nicht bewiesener Tatsachenbehauptungen gibt es nicht (*RS0032201 [T9]*). Am Ergebnis der Beurteilung würde im konkreten Fall daher auch nichts ändern, wenn andere kritische Passagen der Stellungnahme des Beklagten zutreffend wären.

- 2.3. Die Aussage des Beklagten weist auch Schädigungseignung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB auf, zumal eine Gefährdung, die mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, ausreichend ist (vgl *RS0031697 [T1]*), der Kläger auf Zuwendungen Dritter angewiesen ist und plausibel erscheint, dass diese in Relation zur öffentlichen Meinung über die Tätigkeit des Klägers stehen.
- 2.4. Das Vorliegen von Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verstoß in Einklang mit dem Prozessstandpunkt des Beklagten und wurde von diesem auch nicht substantiiert bestritten. Das Unterlassungsbegehren des Klägers erweist sich im Ergebnis daher als berechtigt.
- 2.5. Beim Widerrufsanspruch nach § 1330 Abs 2 ABGB handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch, der den Täter zur Wiederherstellung des vorigen Zustands durch Beseitigung des rufschädigenden schlechten Bildes über den Verletzten verpflichtet. Da von Seiten des Beklagten von der Veröffentlichung der Stellungnahme keine Rückfrage beim Kläger zur Art der Berechnung und einer Einbeziehung von Kohlendioxid in die Ergebnisse erfolgte, sieht das Gericht auch leichte Fahrlässigkeit verwirklicht. Dies insbesondere auch, da nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens dem Beklagten zum Zeitpunkt der Stellungnahme auch der Inhalt der Aussendung des Klägers von 11:12 Uhr bekannt war und darin die Berechnungsmethode in ihren Grundzügen ebenso festgehalten war wie der Hinweis in der Fußnote 4, dass Wirkstoffe für die Nacherntebehandlung und Vorratsschutzmittel nicht berücksichtigt seien. Dass eine Umrechnung in Flächen erfolgte, ergab sich zudem auch bereits aus der ersten APA-Meldung und dem Beitrag im Ö1-Morgenjournal. Da der Beklagte selbst vorbrachte, dass Kohlendioxid nicht auf dem Feld, sohin auf Flächen, ausgebracht werden könne, hätte sich schon daraus eine Verpflichtung zur Nachfrage ergeben. Schon aufgrund der Aussendung als APA-OTS musste der Beklagte zudem auch mit einer weiteren Verbreitung seiner Behauptungen rechnen.

Ausgehend vom festgestellten abweichenden Wortlaut erweist sich jedoch das Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren ob der Veröffentlichung auf pressefeuer.at als nicht berechtigt, da sich daraus die verfahrensgegenständliche Aussage entsprechend dem Unterlassungsbegehren nicht ausreichend ergibt.

Der Täter hat seine unwahren Tatsachenmitteilungen als unwahr in gleich wirksamer Form wie die Verbreitung (Äquivalenzgrundsatz) zu widerrufen (vgl. *RS0107663*, *RS0004655*). Die gebotene Veröffentlichung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Verstoßes stehen, ist es doch das Ziel des Widerrufs, die durch die veröffentlichte unwahre Tatsachenbehauptung entstandene abträgliche Meinung über den Verletzten zu beseitigen. Wurde die ehrverletzende und wahrheitswidrige Behauptung in einem Medium veröffentlicht, hat auch der Widerruf in der Regel in diesem Medium oder in einem gleichartigen, das selbe Publikum ansprechenden Medium zu erfolgen (*RS0004655 [T3]* und *[T4]*). Auf eine Unmöglichkeit der begehrten Veröffentlichung des Widerrufs hat sich der Beklagte gar nicht berufen. Nur bei offenkundiger oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehender Unmöglichkeit wäre er nicht zur Leistung zu verurteilen, dies gilt auch für die Unmöglichkeit der Veröffentlichung eines Widerrufs nach § 1330 Abs 2 ABGB (vgl. *6 Ob 86/25b mwN*). Der Beklagte stützte sich auch nicht auf einen Wegfall des Interesses an der Beseitigung der abträglichen Meinung und wandte sich nicht gegen die begehrte Form der Veröffentlichung des Widerrufs. Er berief sich lediglich auf eine überschießende Dauer. Dem Beklagten ist beizupflichten, dass zur Erreichung des Zweckes der Aufklärung und Beseitigung der abträglichen Meinung in Berücksichtigung eines erwartbaren durchschnittlichen Nutzungsverhaltens von Lesern der angeführten Medien ein Zeitraum von sechs Monaten nicht erforderlich erscheint. Das Gericht erachtet einen Zeitraum von zwei Monaten als ausreichend und angemessen.

3. Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung:

Ein wegen einer Ehrverletzung oder wegen einer kreditschädigenden Äußerung zustehender Unterlassungsanspruch kann durch einstweilige Verfügung gesichert werden, ohne dass es einer gesonderten Gefahrenbescheinigung bedarf (*RS0011399*). Bei bloßer Schädigung des wirtschaftlichen Rufs im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB ist allerdings die nach § 381 Z 2 EO ausdrücklich erforderliche Gefahrenbescheinigung nur dann entbehrlich, wenn nach der Art und Intensität des Eingriffs im konkreten Einzelfall nach der Lebenserfahrung, prima facie, auf eine Gefährdung des überdies in Geld nicht zur Gänze wiedergutzumachenden wirtschaftlichen Rufs geschlossen werden kann (*RS0102054*). Dem Kläger ist

beizupflichten, dass im vorliegenden Fall nicht nur finanzielle Interessen betroffen sind, sondern auch sein Ansehen, und daher die Gefahr einer nicht durch Geldersatz ausgleichbaren Auswirkung einer Rufschädigung besteht, aus diesem Grund bedarf es keiner Gefahrenbescheinigung.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 43 Abs 2 erster Fall ZPO. Der Einwendung des Beklagten, der – aufgetragene - vorbereitende Schriftsatz des Klägers vom 15.5. enthalte nichts, was nicht bereits mit der Klage vorgebracht werden hätte können, erübrige sich darüber hinaus in Wiederholungen in der Unterlassungsklage und sei nicht zu entlohnen, folgt das Gericht nicht. Darüber hinausgehende Einwendungen lagen nicht vor.

Handelsgericht Wien, Abteilung 30

Wien, 1. September 2026

Mag. Barbara Zauner, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG